

62. 1. Gehört die Verwahrung von Wertpapieren zu den Amtsgeschäften der preussischen Notare?
 2. Wieweit erstreckt sich die Verpflichtung des Notars, die Echtheit ihm zur Verwahrung übergebener Wertpapiere zu prüfen?
 Preuß. FGG. Art. 96, 101 Abs. 1.
 Preuß. GebD. für Not. § 14 Abs. 4.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. September 1926 i. S. W. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). III 435/25.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist Notar. Am 21. Juni 1924 händigte die B. E. C.-Aktiengesellschaft seinem amtlich bestellten Vertreter, Rechtsanwalt und Notar Dr. R., der damals seine Geschäfte führte, Papiere im Nennbetrage von 13000 M aus, die als Aktien der Bremer Wollkammerei bezeichnet waren. Dr. R. stellte über ihren Empfang folgende vom 21. Juni 1924 datierte Urkunde aus:

„Von der B. E. C.-Aktiengesellschaft in B. habe ich heute 13000 M (Dreizehntausend) Aktien der Bremer Wollkammerei-Aktienges. 1924 zugunsten des Herrn B. We. . . . ausgehändigt erhalten.

Diese Aktien habe ich in amtliche Verwahrung genommen.

Gemäß der Schuldburkunde der B. an Herrn B. We. vom 21. Juni 1924 bin ich angewiesen, diese Aktien auf einseitiges Verlangen dem Gläubiger bei Nachweis des Verzugs auszuliefern“.

Wie sich später herausstellte, waren die Aktien gefälscht.

Der Kläger behauptet, daß B. We. auf Grund der notariellen Hinterlegungsbescheinigung der B. E. C.-Aktiengesellschaft 4000 M dargeliehen habe. In den Vertrag sei er, der Kläger, als Geldgeber eingetreten, B. We. habe ihm seine Ansprüche abgetreten. Die Aktien-

gesellschaft sei zahlungsunfähig. Der Beklagte müsse deshalb ihm und B. W. für den Schaden aufkommen, den sie im Vertrauen auf die Echtheit der beim Beklagten unter der Bezeichnung als Aktien hinterlegten Papiere erlitten hätten. Bei sorgfältiger Prüfung hätte ihre Unechtheit schon bei der Annahme zur Verwahrung daraus entnommen werden können, daß die den angeblichen Aktien beigefügten Gewinnanteilscheine keine Unterschrift getragen hätten, auch nicht in mechanischer Vervielfältigung. Deshalb verlangt der Kläger vom Beklagten Zahlung von 4000 R. M. nebst Zinsen. Der Beklagte bestritt jedes Verschulden seines Vertreters.

Das Landgericht hat der Klage mit einer Einschränkung des Zinsanspruchs stattgegeben, das Kammergericht dagegen hat sie abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Die Verwahrung von Wertpapieren gehört zu den Amtsgeschäften der preussischen Notare. Allerdings ist ihnen diese Aufgabe nicht durch eine besondere gesetzliche Bestimmung übertragen worden. Daß sie aber geldwerte Papiere in amtliche Verwahrung nehmen, setzt der vom Kammergericht zutreffend angezogene Art. 96 des Preuß. FGG. als selbstverständlich voraus. Dieser Artikel bestimmt, daß die Notare nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministers ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten zu führen haben. In der zur Ausführung der Vorschrift ergangenen Allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1899 (JWBl. S. 884)/6. November 1922 (JWBl. S. 474) ist ausdrücklich von notarieller Verwahrung die Rede. Es heißt dort in § 2 unter IV 1, in das Verwahrungsbuch seien alle fremden Gelder, geldwerten Papiere und Kostbarkeiten einzutragen, die dem Notar in Erwartung eines vor ihm zu errichtenden oder aus Anlaß eines vor ihm errichteten Rechtsgeschäfts oder zur notariellen Verwahrung eingehändigt würden. Die Verwahrung von Wertpapieren wird hier also ganz allgemein zur Amtstätigkeit der Notare gerechnet. Und dem entspricht es, daß § 14 Abs. 4 der Preuß. GebD. f. Not. vom 28. Oktober 1922 (GS. S. 404)/12. April 1923 (GS. S. 107) die den Notaren für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren zukommenden Gebühren festsetzt. Mit der Verwahrung selbst hängt

die Ausstellung einer Bescheinigung über das zur Verwahrung An-
genommene so eng zusammen, daß auch sie in das Gebiet der no-
tariellen Amtstätigkeit fällt. Da nun die Erfüllung einer Amts-
pflicht nicht Gegenstand vertraglicher Bindung des Notars sein kann
(RGZ. Bd. 85 S. 418), so könnte im vorliegenden Fall nur eine
Haftung des Beklagten auf Grund von § 839 BGB., nicht auch noch
eine vertragliche Haftung in Frage kommen. Letztere hat das Be-
rufungsgericht mit Recht abgelehnt.

Die von Dr. R., dem damaligen Vertreter des Beklagten, unter
dessen Verantwortlichkeit (Art. 101 Abs. 1 des Preuß. FGG.) am
21. Juni 1924 ausgestellte Empfangsbescheinigung enthielt die Er-
klärung, daß er 13000 *M* Aktien der Bremer Wollkammerei aus-
gehändigt erhalten und in amtliche Verwahrung genommen habe.
Diese Erklärung durfte er erst abgeben, nachdem er geprüft hatte, ob
die ihm übergebenen Papiere wirklich Aktien der genannten Gesell-
schaft seien. Seine Amtspflicht erforderte, daß er sich von der Ech-
theit der Wertpapiere überzeuge, ehe er ihre Annahme zur amtlichen
Verwahrung bescheinigte. Dieser Pflicht hat er aber, wie das Be-
rufungsgericht zutreffend annimmt, nach Lage der Dinge genügt.

Die Aktien selbst wiesen, wie in den Vorinstanzen unstreitig war
und wovon daher in diesem Rechtszug auszugehen ist, keine Merk-
male auf, die den Verdacht einer Fälschung hätten erwecken können.
Die hinterlegende Firma war gut empfohlen und hatte beim Be-
klagten schon einmal Aktien hinterlegt, ohne daß die Abwicklung jenes
Geschäfts irgendwelche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt hätte. Unter
diesen Umständen durfte sich der Notarvertreter mit dem einwand-
freien äußeren Eindruck, den er bei Entgegennahme der Papiere von
ihnen empfing, begnügen und brauchte in keine besondere Unter-
suchung ihrer Echtheit einzutreten, etwa durch Einholung einer Aus-
kunft oder durch Vergleichung mit anderen Stücken derselben Aktienart.

Die Gewinnanteilscheine hat Dr. R., wie der Beklagte zugibt,
nur auf ihr Vorhandensein und auf die Übereinstimmung ihrer
Nummern mit denen der Mäntel geprüft. Ihrer äußeren Gestaltung
und ihrem sonstigen Inhalt hat er keine weitere Beachtung geschenkt.
Dazu war er aber auch nicht verpflichtet. Da ihm die Aktien keinen
Anlaß zur Beanstandung boten, so konnte er sich darauf verlassen,
daß die Gewinnanteilscheine ihnen entsprächen. Es würde eine Über-

spannung der an einen Notar zu stellenden Anforderungen bedeuten, wollte man von ihm verlangen, daß er in einem Falle wie dem vorliegenden noch eine ins einzelne gehende Prüfung der Nebenpapiere vornehme. Etwaige bei Durchsicht der Gewinnanteilscheine an ihnen entdeckte Besonderheiten nach Form oder Inhalt hätte er freilich nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Aber einmal steht dahin, ob ihm das Fehlen von Unterschriften auf den Scheinen — die einzige Unregelmäßigkeit, die sie nach Behauptung des Klägers aufwiesen — überhaupt zum Bewußtsein gekommen ist. Sodann brauchte er diesem Umstand, sofern er ihn bemerkt haben sollte, deshalb keine Bedeutung beizumessen, weil, wie der Vorderrichter feststellt, Dividendenscheine ohne Unterschrift im Verkehr vorkommen. Der Notarvertreter konnte also, falls ihm das Fehlen der Unterschriften aufgefallen sein sollte, annehmen, daß die Bremer Wollkammerei, wie andere Aktiengesellschaften auch, eine Unterzeichnung der Gewinnanteilscheine zu ihren Aktien nicht für nötig erachtet habe. Bei dieser Sachlage braucht nicht entschieden zu werden, ob Gewinnanteilscheine als Inhaberpapiere anzusehen sind und der Unterschrift bedürfen. Diese Frage zu erwägen hatte der Vertreter des Beklagten keine Veranlassung.

Der Vermögensverlust, den der Kläger erlitten hat, ist sonach nicht auf eine Amtspflichtverletzung des Notarvertreeters zurückzuführen. Das Kammergericht hat daher die Klage mit Recht abgewiesen.